

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung

(1. Änderungssatzung der dezentralen Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ in ihrer Sitzung am 21.07.2015 folgende 1. Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung beschlossen:

Artikel 1

Die Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung vom 09.12.2014 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 52 vom 17.12.2014) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung im:

Entsorgungsgebiet I (EG I)

Kleinkläranlagen	34,07 € / m ³ entnommenen Fäkalschlamm
abflusslosen Gruben	13,69 € / m ³ entnommenen Abwassers

Entsorgungsgebiet II (EG II)

Kleinkläranlagen	95,08 € / m ³ entnommenen Fäkalschlamm
abflusslosen Gruben	22,19 € / m ³ entnommenen Abwassers.“

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig wird die entsprechende Vorschrift der Satzung vom 09.12.2014 abgelöst.

Calbe (Saale), den 21.07.2015

Scholz
Verbandsgeschäftsführer